

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Sessenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 1.9.1993

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.2.1974 (GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8.4.1991 (GVBl. S. 104) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Sessenbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 18.5.1989 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen wird ein Einheitssatz je qm entwässerte Verkehrsfläche für die im Jahr durchgeführten Baumaßnahmen in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach festgelegt."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sessenbach, den 1.9.1993

DRUCKVERSION

